

Satzung für das Kinder- und Jugendzentrum Neuglobsow des Landkreises Oberhavel

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) in seiner Sitzung am 16.03.2016 mit (Beschlussnummer 5/0103) die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft gehören unter anderem die Sicherung und die Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen und die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen. Zur Umsetzung der Aufgabe bedarf eine gelingende regionale Kinder-, Jugend- und Familienpolitik nicht nur des Einsatzes aller gesellschaftlichen Akteursgruppen, sondern auch Bildungs- und Begegnungsorte. Das Kinder- und Jugendzentrum Neuglobsow, als moderne Kinder- und Jugenderholungseinrichtung und außerschulische Bildungsstätte, hat in diesem Zusammenhang die Funktion einer öffentlichen Jugendhilfeeinrichtung.

§ 1

Kinder- und Jugendzentrum Neuglobsow, Rechtsform, Bezeichnung, Satzungszweck, Sitz

- (1) Der Landkreis Oberhavel unterhält das Kinder- und Jugendzentrum Neuglobsow als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Einrichtung führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendzentrum Neuglobsow“.
- (3) Diese Satzung regelt Zweck, Struktur und Angebote des Kinder- und Jugendzentrums Neuglobsow.
- (4) Sitz des Kinder- und Jugendzentrums Neuglobsow ist die Gemeinde Stechlin / Ortsteil Neuglobsow.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landkreis Oberhavel verfolgt mit seinem Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums Neuglobsow ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Begegnung von Kindern und Jugendlichen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung des Kinder- und Jugendzentrums Neuglobsow verwirklicht.

- (2) Der Landkreis Oberhavel ist mit seinem Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums Neuglobsow selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Kinder- und Jugendzentrums Neuglobsow dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Oberhavel erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kinder- und Jugendzentrums Neuglobsow. Der Landkreis Oberhavel erhält im Falle des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kinder- und Jugendzentrums Neuglobsow oder bei Wegfall von steuerbegünstigten Zwecken fällt das Vermögen an den Landkreis Oberhavel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Angebotsspektrum des Kinder- und Jugendzentrums Neuglobsow

- (1) Kinder- und Jugendfreizeitaktivität, Jugendbildungs- und Begegnungsarbeit, die ihre gesetzliche Grundlage in den §§ 1, 9, 11, 13 und 14 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) finden,
- (2) Familienerholung, Familienfreizeiten und Familienbildungsmaßnahmen (§ 16 SGB VIII) sowie
- (3) Erwachsenenbildung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Freie Kapazitäten können für andere Erholungs- und Bildungsmaßnahmen sowie für private Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Benutzungsberechtigung

- (1) Einrichtungen der Jugendhilfe, Schulen, Kindertagesstätten, Vereine und Bildungsträger sind vorrangig nutzungsberechtigt.
- (2) Für die Nutzung der Angebote des Kinder- und Jugendzentrums Neuglobsow werden Kosten und Auslagen nach der aktuellen Entgeltordnung für das Kinder- und Jugendzentrum Neuglobsow erhoben.
- (3) Die Nutzer des Kinder- und Jugendzentrums Neuglobsow unterliegen der Hausordnung der Einrichtung. Das Hausrecht wird durch den Landkreis Oberhavel ausgeübt.

§ 5 Haftung

- (1) Der Landkreis Oberhavel übernimmt für alle Personen, die sich auf dem Gelände des Kinder- und Jugendzentrums Neuglobsow befinden, die Haftung für Unfälle nur im Umfang seiner Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Landkreises Oberhavel sowie des Kinder- und Jugendzentrums Neuglobsow oder seiner Bediensteten zurückzuführen sind.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Personen, die sich auf dem Gelände befinden, durch Dritte zugefügt werden, haftet der Landkreis Oberhavel nicht.
- (3) Die Personen, die sich auf dem Gelände befinden, bzw. ihre Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten haften dem Landkreis Oberhavel gegenüber für Schäden, die sie verschulden, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung für das Kinder- und Jugendzentrum Neuglobsow tritt mit Wirkung vom 01.04.2016 in Kraft.

Oranienburg, den 22.03.2016

Ludger Weskamp
Landrat